



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-150/2024	
Fachbereich	Finanzen
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Sigrun Köhler
Datum	26.11.2024
Beteiligtes Amt	Finanzverwaltung / Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain	05.12.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain	17.12.2024	beschließend

Betreff:

Hebesatzsatzung zum 01.01.2025

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Hebesatzsatzung mit Wirkung zum 01.01.2025

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsteuer A und B 100.000,00 EUR

Sachdarstellung:

Mit der Grundsteuerreform wurde die Grundsteuer im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt. Die Reform der Grundsteuer soll nach dem Willen von Bund und Ländern aufkommensneutral sein.

Das bedeutet, dass sich das Aufkommen der Grundsteuer allein durch die Rechtsänderungen zum Jahr 2025 weder erhöhen noch verringern soll. Das heißt nicht, dass die Grundsteuer für die individuellen Steuerpflichtigen belastungsneutral sein muss. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich als logische Konsequenz der Abkehr von den alten verfassungswidrigen Werten die Steuerlast aufgrund der neuen Wertansätze gegenüber dem alten Recht ändern.

Die Kommunen können jedoch davon abweichen, die aufkommensneutralen Hebesätze sind nur eine Empfehlung.

Kommunen die unausgeglichene Haushalte erzielen bleiben meist nur wenig andere Alternativen.

Die geänderten Hebesätze der Kreis- und Schulumlage in 2024 und auch für 2025, tragen dazu bei, dass immer mehr Kommunen finanziell weniger Spielraum haben. Hierzu gab es bereits einen Vorschlag der Finanzverwaltung, die die geplante Anhebung der Hebesätze im Vorjahr, zumindest die Anhebung der Schulumlage 2024, ausgeglichen hätte.

Ermittlung der aufkommensneutralen Hebesätze:

Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, in welchem Verhältnis sich die Volumina der Steuermessbeträge nach altem und neuem Recht jeweils für die Grundsteuer A und B zum Hauptveranlagungszeitpunkt 01. Januar 2022 gegenüberstehen. Anhand dessen wurde errechnet, wie der zum Stichtag 10. Mai 2024 gültige Hebesatz in der Gemeinde Limeshain betreffend, die Grundsteuer A (400,00 %) und B (450,00 %) verändert werden müsste, um Aufkommensneutralität zu erreichen.

Hebesatzempfehlungen der hessischen Steuerverwaltung:

Die Hessische Steuerverwaltung empfiehlt der Gemeinde Limeshain (Amtlicher Gemeindeschlüssel: 440014) zur Erreichung der Aufkommensneutralität für das Kalenderjahr 2025 betreffend:

- die Grundsteuer A einen Hebesatz in Höhe von 391,91 Prozent und
- die Grundsteuer B einen Hebesatz in Höhe von 405,11 Prozent

zu erheben.

Quelle: Mitteilung vom 5. Juni 2024 der Hessischen Steuerverwaltung

Hebesätze zurzeit

- die Grundsteuer A hat einen Hebesatz in Höhe von 400 Prozent und
- die Grundsteuer B hat einen Hebesatz in Höhe von 450 Prozent.

Grundsteuer A	Altes Recht	Faktor der Veränderung	Neues Recht
Volumen Steuermessbeträge	3.722,75	* 1,02	3.797,21
Hebesatz Grundsteuer	400 %	/ 8,09	391,91 %
Potenzielle Grundsteuereinnahmen	14.891,00 €	neutral	14.881,64 €
Hebesatz Grundsteuer	400	ohne Anpassung Differenz	400
Ohne Anpassung der Hebesätze	14.881,00 €	307,82 €	15.188,82 €

Wenn der Hebesatz beibehalten wird ist die Prognose für 2025 15.188,82 EUR an Grundsteuer A Einnahmen zu erzielen. Das wäre eine Verbesserung um 307,82 EUR.

Grundsteuer B	Altes Recht	Faktor der Veränderung	Neues Recht
Volumen Steuermessbeträge	196.297,56 €	* 1,11	218.049,10 €
Hebesatz Grundsteuer	450 %	/ 44,89	405,11 %
Potenzielle Grundsteuereinnahmen	883.339,02 €	neutral	883.338,71 €
Hebesatz Grundsteuer	450	ohne Anpassung Differenz	450
Ohne Anpassung der Hebesätze	883.339,02 €	97.881,93 €	981.220,95 €

Wenn der Hebesatz beibehalten wird ist die Prognose für 2025 981.220,95 EUR an Grundsteuer B Einnahmen zu erzielen. Das wäre eine Verbesserung um 97.881,93 EUR.

Insgesamt Grundsteuer A und B eine Verbesserung von: 98.118,15 EUR.

Es wird empfohlen, die Hebesätze wegen des Haushaltsausgleiches 2025 nicht zu verändern.

Anlage(n):

1. Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Steuersätze 2025